

Asbest und Eternit

Wissenswertes über Abbruch, Umbau und Entsorgung

Was macht Asbest so gefährlich?

Asbest besteht aus feinfaserigen Mineralien und wurde z. B. zur Isolation und Filtration, als Feuerschutz, Dämmmaterial, Katalysatorträger und zur Herstellung von Asbestzement (Eternit) verwendet. Schwach gebundene Asbestprodukte, z. B. Dämmmaterial mit Asbest, verbreiten bereits durch das Berühren Asbestfasern in die Luft. In intaktem Eternit sind die Fasern fest gebunden. Sie werden erst durch mechanische Bearbeitung (z.B. sägen, bohren, brechen, hochdruckreinigen) oder Verwitterung freigesetzt. Asbestfasern in der Luft (für das Auge unsichtbar) gefährden die Atemwege und können zu unheilbaren Krankheiten (Asbestose) führen. Vom Einatmen der Fasern bis zum Ausbruch der Erkrankung können mehrere Jahrzehnte vergehen. Das Risiko steigt sowohl mit der Dauer der Belastung als auch mit der Intensität. Seit 1993 ist der Einsatz von Asbest aufgrund seiner Gesundheitsgefährdung verboten.

Wo trifft man heute noch auf Asbest?

- Schwach gebundene Asbestprodukte befinden sich in Wohngebäuden eingebaut, in Vinylfußbodenplatten, als Bestandteil von Fußbodenkleber, in Feuerschutz- und Dämmplatten oder als Geräte-Dämmung z. B. in Nachtspeicheröfen (vor 1993 produziert).
- Asbestzement (Eternit) findet man in Plattenform z. B. als Fassadenverkleidung, Dacheindeckung, Lüftungskanal oder Blumenkasten. Hier wird zwischen beschichteten und unbeschichteten Platten unterschieden. Beschichtete Platten haben einen Anstrich, der die Asbestplatten vor Witterungseinflüssen schützt.

Weitere Informationen:

Tel.: 0 61 31 / 12 34 56
entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de
www.eb-mainz.de

Entsorgungsbetrieb
der Stadt Mainz
Zwerchallee 24
55120 Mainz



Asbest und Eternit

Wissenswertes über Abbruch, Umbau und Entsorgung

Was muss bei Umbaumaßnahmen beachtet werden?

Im Gegensatz zu Fachfirmen müssen private Bauherren die Umbaumaßnahmen nicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Mainz mitteilen. Der Bauherr ist selbst für die eigene Gesundheit (Schutzkleidung) verantwortlich. Er muss bei der Ausführung der Arbeiten beachten, dass die Umwelt und damit Dritte nicht gefährdet werden.

Verboten ist z. B. die Reinigung eines Eternitdaches mit einem Hochdruckreiniger, da dadurch nicht nur während der Reinigung, sondern über einen längeren Zeitraum vermehrt Fasern freigesetzt werden. Damit muss auch von privaten Bauherren der Immissionsschutz (hier: Verhinderung der Faserfreisetzung) sowie Teile der Technischen Regel Gefahrstoffe (TRGS) 519 „Asbest“ beachtet werden.

Wie und wo sind Asbest und Asbestzement zu entsorgen?

Asbestzementzeugnisse sind je nach Menge und Plattengröße in stabile Kunststoff-Folie oder – Säcke staubdicht zu verpacken. Die Abfälle sind so zu sichern, dass während der Beförderung und beim Be- und Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Im Entsorgungszentrum der Stadt Mainz in Budenheim sind geeignete Kunststoffgewebe-Säcke (Big Bags) in drei Größen erhältlich (90 x 90 x 110 cm für 7,00 € und 260 x 125 x 30 bzw. 320 x 125 x 30 cm für 13,00 €). Kleine Asbestzementteile wie z. B. Eternit-Blumenkästen können auch in stabilen Kunststoff-Müllsäcken (keine Gelben Säcke) verpackt angeliefert werden. Die Entsorgungsgebühr für Eternit beträgt 207,00 €/t bzw. pauschal pro PKW Ladung 25 € bzw. Anhänger-Ladung 70 € (Stand 01'2018).

Schwach gebundene Asbestprodukte, die in Geräte eingebaut sind, dürfen nicht ausgebaut werden. Das gesamte Gerät muss entsorgt werden. Die Geräte können im Entsorgungszentrum der Stadt Mainz in Budenheim abgegeben werden, asbesthaltige Nachtspeicheröfen werden auch bei Ihnen zu Hause abgeholt (Termin unter Telefon-Nr. 12 34 34, Abhol- und Entsorgungsgebühr je nach Größe). In Gebäude eingebauter Asbest sollte von einer Fachfirma mit Sachkundenachweis entsorgt werden.

Öffnungszeiten Entsorgungszentrum der Stadt Mainz in Budenheim:
Montag bis Freitag 10–17 Uhr, Samstag 9–13 Uhr.

Weitere Informationen:

Tel.: 0 61 31 / 12 34 56
entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de
www.eb-mainz.de

Entsorgungsbetrieb
der Stadt Mainz
Zwerchallee 24
55120 Mainz



Asbest und Eternit

Wissenswertes über Abbruch, Umbau und Entsorgung

Gesetzliche Vorgaben zur Asbestzemententsorgung

Die TRGS 519 gibt die Anforderungen an Gefahrstoffe hinsichtlich Inverkehrbringen und Umgang wieder. Daraus leiten sich folgende Verpflichtungen für den Privatbereich ab:

1. Vor Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen muss das Vorhandensein von asbesthaltigen Baustoffen überprüft (z.B. Alter des Daches vor 1990) werden.
2. Sind im Gebäude asbesthaltige Bauteile enthalten, hat der Bauherr eine Fachfirma (Sachkundezeugnis nach TRGS 519 vorlegen lassen) zu beauftragen oder, wenn die Baumaßnahmen privat durchgeführt werden, die gesetzlichen Vorgaben der TRGS 519 zu beachten. Das heißt:
 - Bei allen mechanischen Tätigkeiten an Asbestzement ist dieser mit Wasser oder grundwasserneutralen, faserbindenden Mitteln zu besprühen und während der Arbeiten feucht zu halten. Auch Blumenkästen aus Eternit sind feucht abzumontieren.
 - Beim Abbauen von Eternitplatten oder dem Bohren von einzelnen Löchern, z. B. zum Anbringen einer Satellitenanlage, muss zusätzlich ein K1-Sauger (Sauger mit besonderem Filterelement) zum Absaugen der frei werdenden Asbestfasern verwendet werden.
 - Es ist möglichst wenig Bruch zu verursachen. Asbestabfälle sind feucht zu halten.
 - Beschichtete Asbestzementplatten dürfen zum Zwecke der Instandhaltung wieder gestrichen werden, wobei bisher unbeschichtete Teile nicht „mitgestrichen“ werden dürfen.
 - Kleinteile sind in verschlossenen reißfesten Behältnissen zu sammeln.
 - Die ausgebauten Asbestplatten sind in Big Bags zu verpacken. Dies sind spezielle verschließbare große reißfeste Kunststoffsäcke, die Sie z. B. im Entsorgungszentrum der Stadt Mainz erwerben können.
 - Die Entsorgungsbescheinigung unbedingt aufbewahren.

Weitere Informationen:

Tel.: 0 61 31 / 12 34 56
entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de
www.eb-mainz.de

Entsorgungsbetrieb
der Stadt Mainz
Zwerchallee 24
55120 Mainz



Asbest und Eternit

Wissenswertes über Abbruch, Umbau und Entsorgung

Verboten ist (gilt auch für den privaten Bauherrn):

- Das Reinigen oder neu Beschichten von unbeschichteten Asbestzementprodukten.
- Die Überdeckung von Asbestzementdächern, z. B. mit Solarkollektoren.
- Die Beschichtung von Asbestzementdächern.
- Das Reinigen von Dachflächen und Fassaden mit Hoch- oder Niederdruckreinigungsgeräten, Drahtbürsten, Schleifgeräten oder anderen harten Gegenständen.
- Das Werfen und Zerkleinern (z.B. für den Transport) von Asbestprodukten.
- Das Transportieren von Asbestprodukten über Schuttrutschen.
- Das Lagern, Veräußern oder Wiederverwenden (z. B. als Beeteinfassung, Hangbefestigung, Feuchtschutz bei Außenmauern) von Asbestprodukten.

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben ist ein strafrechtlich relevantes Delikt, das von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird. Meldungen nimmt die Struktur und Genehmigungsdirektion Süd (Gewerbeaufsicht Mainz Tel. 96 03 00) entgegen. Außerhalb der Bürozeiten können Verstöße jeder Polizeidienststelle gemeldet werden.

Weitere Informationen:

Tel.: 0 61 31 / 12 34 56
entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de
www.eb-mainz.de

Entsorgungsbetrieb
der Stadt Mainz
Zwerchallee 24
55120 Mainz

